

# **Auswirkungen einer einseitigen Abschaffung der Industriezölle in der Schweiz**

Gutachten zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO)

**Prof. Dr. Peter Moser und Dr. Martin Werner**

Zentrum für wirtschaftspolitische Forschung (ZWF)  
Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur  
Comercialstrasse 22  
CH-7000 Chur

Chur, 15. Oktober 2015

## Inhalt

Zusammenfassung.....	3
1. Einleitung: Auftrag und Vorgehen.....	4
2. Tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse im Industriebereich.....	5
2.1. Zollabgaben .....	6
2.2. Nichttarifäre Handelshemmnisse.....	9
3. Mögliche Effekte einer einseitigen Abschaffung der Industriezölle .....	14
4. Ergebnisse der Befragung.....	17
4.1. Einschätzung des Zollabbaus.....	17
4.2. Einschätzung der administrativen Entlastung.....	19
4.3. Einschätzung von Wettbewerbs- und Produktivitätseffekten.....	20
5. Vorläufige Einschätzung.....	22
5.1. Konsumgüter.....	22
5.2. Investitionsgüter .....	22
5.3. Vorleistungen .....	23
5.4. Illustration der möglichen quantitativen Effekte .....	24
6. Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	26
7. Literatur.....	28
Anhang: Liste der in Kraft stehenden Freihandelsabkommen der Schweiz .....	29

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Warenimporte nach Herkunft und Produktgruppen, 2014 .....	5
Abbildung 2: Struktur der MFN-Zölle.....	7
Abbildung 3: Zolleinnahmen nach Hauptkategorien, 2014 .....	9
Abbildung 4: Wohlfahrtskosten von Zöllen und nichttarifarischen Hemmnissen .....	24

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Warenimporte nach Herkunft und Produktgruppen, 2014.....	5
Tabelle 2: Struktur der MFN-Zölle, 2012.....	7
Tabelle 3: Zolleinnahmen, 2014.....	8
Tabelle 4: Nichttarifarisches Kosten bei grenzüberschreitenden Lieferungen Schweiz-EU.....	10
Tabelle 5: Anteil des potenziellen präferenziellen Handels der Schweiz, 2008.....	11
Tabelle 6: Nutzung des FHA mit der EU durch Schweizer Exporte nach Deutschland, 2012....	12
Tabelle 7: Import-Export-Matrix mit möglichen Auswirkungen.....	15
Tabelle 8: Befragte Personen.....	17

## Zusammenfassung

*Dieses Gutachten untersucht die Auswirkungen einer einseitigen Abschaffung der Industriezölle durch die Schweiz auf die schweizerische Volkswirtschaft. Basierend auf Datenanalysen und Gesprächen mit Branchen- und Unternehmensvertretern werden die Wirkungen auf Konsum-, Investitionsgüter und auf Vorleistungsimporte analysiert. Im Zentrum der Analyse stehen neben der Abschaffung der Industriezölle der Beitrag dieser Massnahme zu administrativen Erleichterungen (insbesondere beim Ursprungsnachweis) und die daraus resultierenden Effekte auf die Wettbewerbsintensität und auf die Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen.*

*Die Analyse zeigt, dass der eigentliche Zollabbau zu einer Entlastung bei den importierenden Unternehmen und den Konsumenten führt und eine insgesamt positive Wohlfahrtswirkung hat. Die Gewinne für die Unternehmen und Konsumenten sind grösser als die Zolleinnahmen, auf die der Staat verzichten muss. Der Wohlfahrtsgewinn ist aber eher bescheiden, da die Zollsätze im Bereich der Industriegüter bereits gering und deshalb die heute bestehenden Verzerrungen klein sind.*

*Eine zweite wesentliche Entlastung der Abschaffung der Industriezölle entsteht jedoch durch Vereinfachungen bei den Zollformalitäten insgesamt. Hier sind hohe Wohlfahrtswirkungen möglich, da ein Grossteil des Handels davon betroffen ist und jeder eingesparte Franken an Aufwendungen bei den Unternehmen einen Effizienzvorteil darstellt. Im Vordergrund steht der Wegfall von Ursprungsnachweisen. Das Ausmass dieser Wirkung konnten wir nicht präzise abschätzen, jedoch ist die Kostenentlastung durch den Wegfall der Ursprungsnachweise höher als durch den Zollabbau alleine betrachtet und vor allem ist die Wohlfahrtswirkung schätzungsweise um den Faktor 250 grösser als beim Zollabbau.*

*Während die wegfallenden Kosten in einigen Branchen beträchtlich sind, ist der Effekt der Entlastung beim Wegfall des Ursprungsnachweises in anderen Bereichen weniger ausgeprägt, da einerseits die Zollsätze bereits heute niedrig und andererseits die Kosten der Ursprungsnachweise tief sind. Insbesondere in der Textilindustrie ist aufgrund der starken vertikalen Spezialisierung die Kumulierung der Ursprungsnachweise wichtig und häufig aufwändig. Zudem sind aufgrund der immer noch hohen MFN-Zollsätze in wichtigen Exportmärkten die Kosten der Nichtnutzung eines FHA hoch.*

*Auswirkungen auf Preisdifferenzierung und Wettbewerbseffekte sind mit der verwendeten Methodik schwierig festzustellen. Ein Wegfall aller Importzölle und der damit verbunden Ursprungsnachweise führt zu einer Reduktion von Transaktionskosten, jedoch konnten wir im Rahmen dieses Gutachtens nicht belegen, dass alleine dadurch ein substantieller Abbau des „Aufpreises Schweiz“ möglich wird. Dazu müssten auch weitere bestehende Handelshemmnisse abgebaut werden.*

## 1. Einleitung: Auftrag und Vorgehen

Das SECO hat uns am 4. September 2015 beauftragt, eine Erstabklärung zu den möglichen Auswirkungen einer einseitigen Abschaffung der Industriezölle durchzuführen. Zölle auf Agrarprodukten und auf Waren der Nahrungsmittelindustrie sind nicht Teil dieser Untersuchung. Untersuchungsgegenstand sind folglich die Zolltarifnummern 25 bis 97. Dabei sollen drei Aspekte untersucht werden:

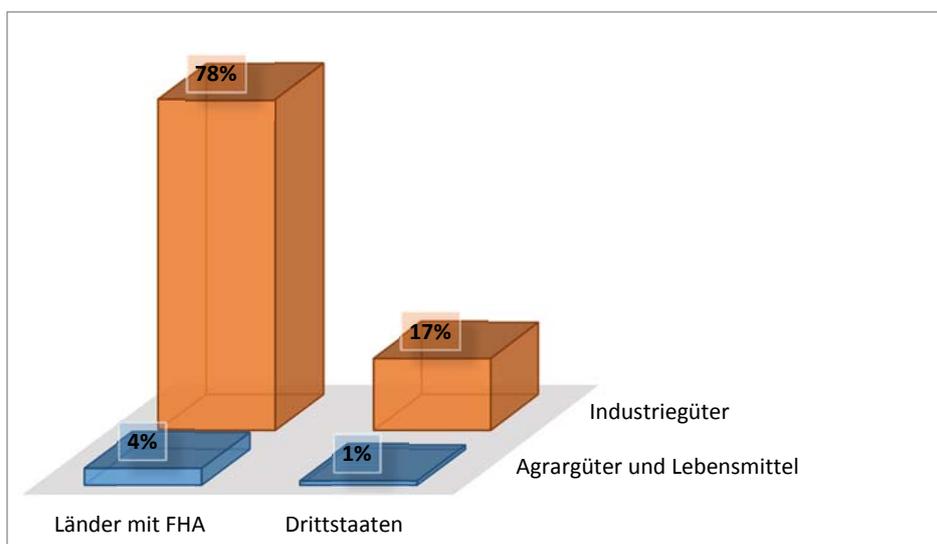
1. Es sollen die zu erwartenden Effekte für die Schweizer Volkswirtschaft bei einer einseitigen Abschaffung der Importzölle auf Industrieprodukte aufgezeigt werden. Gleichzeitig soll versucht werden, eine erste grobe Quantifizierung der Auswirkungen vorzunehmen.
2. Anhand konkreter Fälle soll die Wirkung beispielhaft illustriert werden. Dabei sollen drei Typen von Fällen unterschieden werden:
  - Import von Konsumgütern,
  - Import von Investitionsgütern
  - Import von Vorleistungen, die nach einer Verarbeitung wieder exportiert werden.
3. Im Vordergrund sollen neben der Abschaffung der Zollaufwendungen der Beitrag der Massnahme zur administrativen Erleichterung für die Importeure und die daraus resultierenden Effekte auf die Konkurrenzfähigkeit von Unternehmen und auf die Wettbewerbsintensität stehen.

Das Gutachten ist folgendermassen aufgebaut: Basierend auf Vorarbeiten des SECO und einer ersten Literaturanalyse findet sich in Abschnitt 2 eine Bestandsaufnahme der tarifären und nicht-tarifären Handelshemmnisse im Industriebereich. Darauf aufbauend haben wir mögliche Wirkungskanäle eines einseitigen Abbaus der Industriezölle abgeleitet (Abschnitt 3) und diese Überlegungen als Basis für Gespräche mit ausgewählten Vertretern in Industrie und Handel benutzt. Diese Gespräche mussten aufgrund der engen Terminvorgaben in einem kurzen Zeitrahmen durchgeführt werden. Die Ergebnisse sind in Abschnitt 4 zusammengefasst. In Abschnitt 5 nehmen wir eine Einschätzung der Auswirkungen des Zollabbaus basierend auf der Datenanalyse und den Gesprächen vor. Dabei unterscheiden wir zwischen Konsumgütern, Investitionsgütern und Vorleistungen. Ebenfalls zeigen wir in einer groben Schätzung die quantitativen Wirkungen auf. Schliesslich fasst Abschnitt 6 die wichtigsten Ergebnisse zusammen, zeigt den weiteren Abklärungsbedarf auf und wir geben schliesslich einige Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

## 2. Tarifäre und nichttarifäre Handelshemmnisse im Industriebereich

Abbildung 1 und Tabelle 1 vermitteln einen ersten Überblick über die Grössenordnungen der betroffenen Warenimporte. 95% aller Importe der Schweiz im Jahr 2014 sind Industriegüter. Der grösste Teil dieser Güter stammt aus Ländern, mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen (FHA) abgeschlossen hat (insgesamt 78% aller Importe oder 82% aller importierten Industriegüter). Diese Importe sind zollfrei, falls die Güter die in den FHA festgelegten Ursprungsanforderungen erfüllen.

**Abbildung 1: Warenimporte nach Herkunft und Produktegruppen, 2014**  
(in % des Gesamthandels)



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Tabelle 1.

**Tabelle 1: Warenimporte nach Herkunft und Produktegruppen, 2014**

Ursprung der Importe	Länder mit FHA	Drittstaaten	alle
Agrargüter und Lebensmittel (HS 1-24), in Mrd. Fr. in % des Gesamthandels mit allen Ländern	10.0 4%	2.2 1%	12.2 5%
Industriegüter (HS 25-97) in Mrd. Fr. in % des Gesamthandels mit allen Ländern	196.5 78%	43.9 17%	240.4 95%
Gesamthandel (Total 2) in Mrd. Fr. in % des Gesamthandels mit allen Ländern	206.5 82%	46.1 18%	252.5 100%

Quelle: Eigene Berechnung basierend auf Daten der EZV

Importe aus Drittstaaten können ebenfalls bereits heute zollfrei erfolgen, immer dann, wenn der Zollsatz der Schweiz gemäss ihren WTO-Verpflichtungen (der sogenannte Meistbegünstigungssatz MFN) null ist oder wenn Importe aus Entwicklungsländern mit entsprechenden Zollvorteilen aus dem allgemeinen Präferenzsystem stammen. Gemäss Auskunft der EZV wurden 2014 55%

aller Industriegüter zum MFN-Zollsatz von null importiert. Jedoch lassen die Daten keine Rückschlüsse darauf zu, welcher Anteil dieser Importe aus FHA-Ländern und aus Drittstaaten stammt. Wenn wir annehmen, dass 55% der Importe aus Drittstaaten keinen Zoll bezahlen müssen, dann wird aus Drittstaaten ein Importvolumen von ca. 20 Mrd. Franken mit Zöllen belastet.

Zusätzlich werden auch Importe aus FHA-Ländern mit Zöllen belastet, wenn der MFN-Zollsatz nicht null ist und die Importeure den präferenziellen Ursprung nicht nachweisen können. Wenn wir ebenfalls annehmen, dass von den totalen Importen aus diesen Ländern (196,5 Mrd.) 55% oder 108 Mrd. zum MFN-Zollsatz von null importiert werden und gemäss Angaben der EZV zusätzlich 63,2 Mrd. aufgrund des FHA zollbefreit werden, dann verbleiben Importe von ca. 25,3 Mrd. (oder 13% aller Importe aus FHA-Ländern), auf welchen ein positiver MFN-Zollsatz bezahlt werden muss. Insgesamt könnten also Importe von ca. 45 Mrd. von dem zu untersuchenden Zollabbau direkt profitieren.

Für die in dieser Untersuchung vorgenommene Unterscheidung zwischen Konsumgütern, Investitionsgütern und Vorleistungen ist es wichtig, die Grössenordnungen dieser Güterkategorien zu kennen. Gemäss der Analyse von Rütter und Soceco (Nathani et. al., 2014, 34ff.) macht der Anteil der Vorleistungen an den Warenimporten rund die Hälfte aus (52% im 2008). Der Anteil der Konsum- bzw. der Investitionsgüter an den gesamten Warenimporten beträgt 22% bzw. 12%. Der Rest der Güter (15%) lässt sich nicht eindeutig zuordnen. Diese Aufteilung gilt für den gesamten Import und wir können diese Daten nicht für den Handel mit FHA-Ländern und Drittstaaten aufschlüsseln.

## **2.1. Zollabgaben**

Die Schweiz erhebt als eines der wenigen Länder der Welt Gewichtszölle. Für die ökonomische Einschätzung sind jedoch die Wertzölle, d.h. der wertmässige Anteil der Zollabgaben relevant. Die Umrechnung in Wertzölle hängt von der Höhe der Importpreise ab. Die WTO nimmt diese Umrechnung regelmässig vor. Gemäss WTO (2013, 44) beträgt der durchschnittliche Zollsatz für die Schweiz (der sogenannte MFN-Satz) bei Industriegütern im Jahr 2012 2.3% (vgl. Tabelle 2). Das ist der ungewichtete Durchschnitt der Wertzölle aller achtstelligen Tarifnummern. Bei 17% der Tarifnummern ist der Zoll null, 39% aller Zolltarife sind „nuisance rates“, d.h. der Satz liegt bei 2% oder tiefer. Die Übersicht der WTO zeigt, dass die MFN-Zollsätze v.a. in den Bereichen Textilien, Bekleidung und in der Rubrik „Holz, Zellstoff, Papier und Möbel“ relativ hoch sind. Abbildung 2 verdeutlicht die grössten Produktgruppen, vor allem Textilien und Bekleidung.

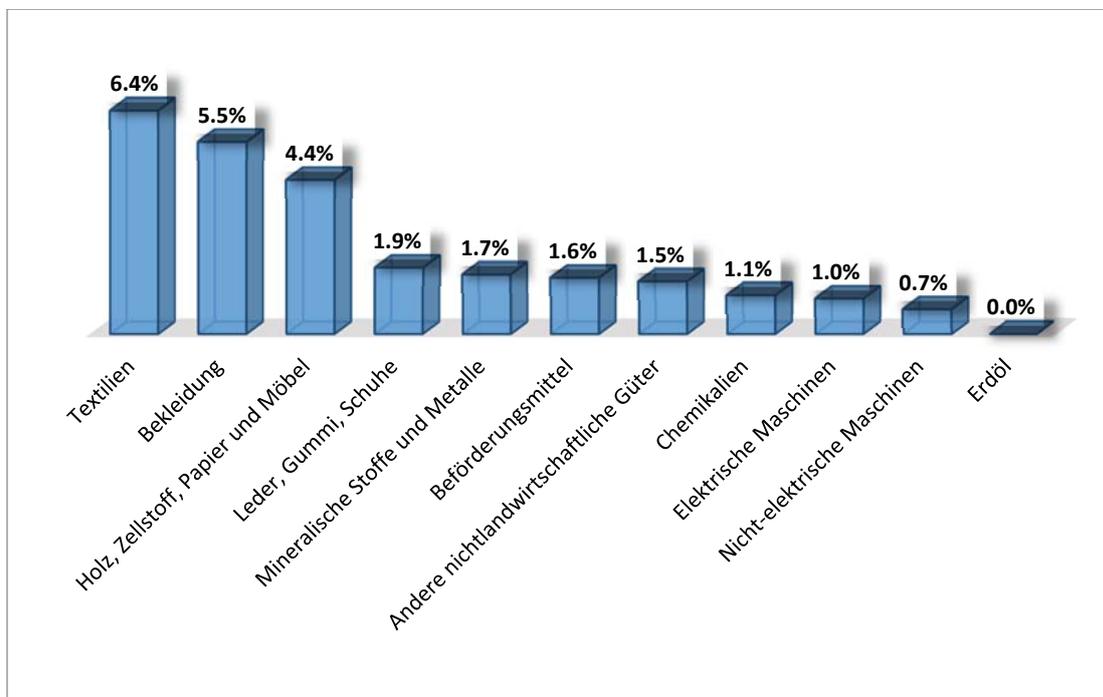
**Tabelle 2: Struktur der MFN-Zölle, 2012**

Produktgruppen	Durchschnittssatz (in % des Warenwertes)	Bereich der Zollsätze (in % des Warenwertes)	Anteil Nullzölle (in % der Tarifnummern)
Mineralische Stoffe und Metalle	1.7	0-25	12.2
Chemikalien	1.1	0-25	38.2
Holz, Zellstoff, Papier und Möbel	4.4	0-28	21.3
Textilien	6.4	0-71	1.2
Bekleidung	5.5	1-28	0.0
Leder, Gummi, Schuhe	1.9	0-12	3.4
Nicht-elektrische Maschinen	0.7	0-13	15.9
Elektrische Maschinen	1.0	0-8	16.0
Beförderungsmittel	1.6	0-21	9.8
Andere nichtlandwirtschaftliche Güter	1.5	0-17	15.3
Erdöl	0.0	0	100.0
<b>Alle Industriegüter</b>	<b>2.3</b>	<b>0-71</b>	<b>17.0</b>

Quelle: WTO (2013, S. 45)

**Abbildung 2: Struktur der MFN-Zölle**

Durchschnittszollsatz in % des Warenwertes, 2012



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Tabelle 2

Die Höhe der Zolleinnahmen ergibt sich aus der Höhe der Zollsätze und des Handelsvolumens, das diesen Sätzen effektiv unterliegt. Immerhin werden 42,7% der Zolleinnahmen der Schweiz

durch Zölle auf Industriegüter generiert. Das entspricht im Jahr 2014 insgesamt 485 Mio. Fr (vgl. Tabelle 3).

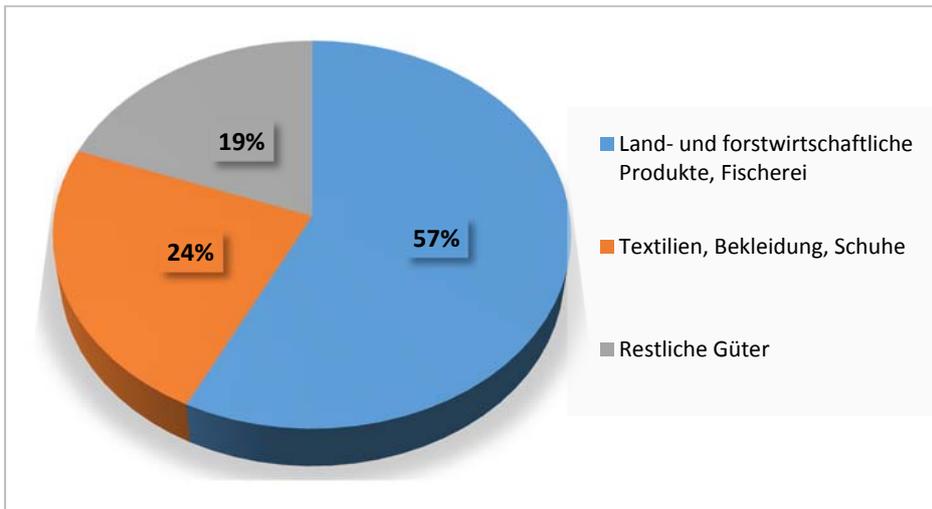
**Tabelle 3: Zolleinnahmen, 2014**

<b>Produktgruppen</b>	<b>Zollertrag (in Fr.)</b>	<b>Anteil (in %)</b>
Energieträger	73'902	0.01%
<i>Textilien, Bekleidung, Schuhe</i>	<i>265'496'315</i>	<i>23.35%</i>
Papier, Papierwaren und Grafische Erzeugnisse	8'853'428	0.78%
Leder, Kautschuk, Kunststoffe	25'873'542	2.28%
Produkte der Chemisch-Pharmazeutischen Industrie	20'834'958	1.83%
Steine und Erden	6'620'572	0.58%
Metalle	27'588'884	2.43%
Maschinen, Apparate, Elektronik	49'839'334	4.38%
Fahrzeuge	41'665'385	3.66%
Präzisionsinstrumente, Uhren und Bijouterie	11'432'046	1.01%
Verschiedene Waren, wie Musikinstrumente, Wohnungseinrichtungen, Spielzeug, Sportgeräte usw.	26'235'564	2.31%
Edelmetalle, Edel- und Schmucksteine	456'124	0.04%
Kunstgegenstände und Antiquitäten	7'780	0.00%
Total Industriegüter	484'977'834	42.66%
Land- und forstwirtschaftliche Produkte, Fischerei	651'976'018	57.34%
<b>Total</b>	<b>1'136'953'852</b>	<b>100.00%</b>

Quelle: Vom SECO zur Verfügung gestellt

Über die Hälfte der Zolleinnahmen aus den Industrieimporten stammt aus dem Bereich der Textilien und Bekleidung, wobei hier die Bekleidung den Grossteil der Einnahmen generiert. Abbildung 3 verdeutlicht den Stellenwert von Land- und forstwirtschaftliche Produkte, Fischerei einerseits und Textilien, Bekleidung, Schuhe andererseits, verglichen mit allen anderen Industriegütern.

**Abbildung 3: Zolleinnahmen nach Hauptkategorien, 2014**



Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Tabelle 3.

## 2.2. Nichttarifarisches Handelshemmnisse

Neben der Zahlung der Zollabgaben fallen bei grenzüberschreitenden Lieferungen weitere Abfertigungskosten an. Dazu gehören unter anderen die folgenden Aufwendungen:

- Zollabfertigungskosten inkl. Mehrwertsteuerabrechnungskosten,
- Wartezeiten,
- Nachweis des präferenziellen Ursprungs bei FHA,
- Kosten der Produktzulassung.

Von besonderem Interesse sind die Kosten für die präferenziellen Ursprungsnachweise. Ein Grossteil der Importe von Industriegütern erfolgt zollfrei, weil die Schweiz insgesamt 30 Freihandelsabkommen (FHA) abgeschlossen und in Kraft gesetzt hat und diese Abkommen 71 Länder umfassen (siehe Liste im Anhang). Bei den 20 wichtigsten Importländern (gemessen am Total 2 der Importe mit Gold, Münzen, Edel- und Schmucksteinen sowie Kunstgegenstände und Antiquitäten) hat die Schweiz einzig mit den USA (Rang 4, Importanteil in 2014: 7,8%), mit Russland (Rang 14, Importanteil: 1,2%) und mit Thailand (Rang 20, Importanteil: 0,7%) kein Freihandelsabkommen (EZV, 2015). Aus Ländern ohne FHA ist gegenwärtig der Import nur dann zollfrei, wenn der MFN-Zollsatz null ist oder wenn die eingeführte Ware sich für Zollpräferenzen gemäss Präferenzsystem für Entwicklungsländer qualifiziert. Damit die Zollpräferenz geltend gemacht werden kann, muss der präferenzielle Ursprung nachgewiesen werden.

Minsch und Moser (2006) haben die verschiedenen Kosten im Handel zwischen der Schweiz und der EU basierend auf einer Umfrage von schweizerischen Unternehmen geschätzt. Gemäss diesen Resultaten verursachen Zollformalitäten, Wartezeiten an der Grenze, Ursprungslandregel und Nachteile bei der Produktzulassung insgesamt Kosten bei den Unternehmen von rund 1,9 Prozent des exportierten Warenertrages bzw. rund 2,3 Prozent des importierten Warenaufwan-

des (vgl. Tabelle 4). Nicht berücksichtigt sind allfällige zusätzliche Lagerkosten und Umsatzverluste, die infolge der Zollgrenzen entstehen, ebenfalls fehlen die Aufwendungen der Zollverwaltung. Die beobachteten Transaktionskosten an der Grenze sind folglich etwa gleich hoch wie der Durchschnittszoll bei Industriegütern gemäss Tabelle 2.

**Tabelle 4: Nichttarifarisches Kosten bei grenzüberschreitenden Lieferungen Schweiz-EU**

	Kosten beim Export	Kosten beim Import
	in % des Warenertrags	in % des Warenaufwands
Zollformalitäten	0,8%	1,2%
Wartezeiten	0,4%	0,4%
Ursprungslandregel	0,2%	0,2% <sup>1</sup>
Produktezulassung	0,5%	0,5% <sup>1</sup>
Total	1,9%	2,3%

Quelle: Minsch, Moser (2006, 32). 1) Aufgrund fehlender Angaben haben Minsch und Moser angenommen, dass die Kosten für Ursprungslandnachweise und Produktezulassungen bei Importen gleich hoch sind wie bei Exporten.

Die Arbeit von Minsch und Moser zeigt auch, dass die Kosten für Ursprungsnachweise mit 0,2% des Warenwertes bescheiden, jedoch sehr unterschiedlich sind. Für die überwiegende Mehrheit der Unternehmen sind die Kosten tief, eine Minderheit hat relativ hohe Kosten zu tragen. Überdurchschnittlich hohe Kosten fallen in der Textilindustrie, dem Bereich der Be- und Verarbeitung von Holz, der Herstellung von Metallerzeugnissen und bei der Herstellung von Geräten der elektrischen Erzeugung an.

Der Ursprungsnachweis muss vom jeweiligen Produzenten erbracht werden. Beim Import ist dies folglich der ausländische Lieferant. Minsch und Moser (2006) haben jedoch diese Kosten im Ausland nicht erhoben. Schaub (2009, 19) fasst die Ergebnisse ausländischer Studien zusammen. Dort werden deutlich höhere Kosten ausgewiesen: Die Bestimmung des Ursprungs verursacht Kosten von etwa 3% des Exportwertes und, wenn ein Wechsel des Lieferanten notwendig ist um die Ursprungsanforderungen zu erreichen, steigen die Kosten auf bis zu 10% des Exportwertes.

Bei sehr hohen Kosten des Ursprungsnachweises lohnt sich für Unternehmen die Nutzung von FHA nicht mehr, insbesondere wenn die Zollsätze relativ tief sind. Die WTO (2011) hat eine Schätzung der Vorteile von Präferenzabkommen auch für die Schweiz veröffentlicht (vgl. Tabelle 5). Dabei werden alle Güter, also nicht nur Industriegüter, untersucht. 53,9% aller wertmässigen Importen profitieren potenziell von Präferenzvorteilen, jedoch ist der Präferenzvorteil gemessen als Reduktion des Zollsatzes in Prozentpunkten mit 2,2% insgesamt bescheiden. In den Genuss von bedeutenden Präferenzvorteilen (mehr als 5%) kommt nur ein Handelsvolumen von 13,5%.<sup>1</sup> Umgekehrt formuliert: Bei 40,4% der wertmässigen Importe existieren Vorteile aufgrund von FHA, der Vorteil ist jedoch relativ klein, d.h. entspricht einer Zollsatzreduktion von 5% oder weniger.

---

<sup>1</sup> 1,3% aller Importe profitieren von einem Präferenzvorteil von mehr als 20%, 3,5% von einem Vorteil von 10,1 bis 20% und 8,7% von einem Vorteil von 5,1-10%.

**Tabelle 5: Anteil des potenziellen präferenziellen Handels der Schweiz, 2008**

	<b>Importanteile</b> (in % der Importe)	<b>Exportanteile</b> (in % der Exporte)
<i>Anteil präferenzieller Handel (total)</i>	<b>53.9</b>	<b>34.1</b>
Anteil präferenzieller Handel nach der Höhe des Präferenzvorteils:		
- >20%	1.3	0.4
- 10.1-20%	3.5	1.1
- 5.1-10%	8.7	5.1
- 2.6-5%	9.8	9.8
- 0.1-2.5%	30.6	17.8
<i>Anteil nichtpräferenzieller Handel (total)</i>	<b>7.7</b>	<b>14.9</b>
Anteil nichtpräferenzieller Handel nach der Höhe des MFN-Zollsatzes:		
- >20%	0.6	0.1
- 10.1-20%	0.3	1.5
- 5.1-10%	0.9	8.1
- 2.6-5%	0.7	4.0
- 0.1-2.5%	5.2	1.3
<i>Anteil Handel bei MFN=0</i>	<b>38.2</b>	<b>48.9</b>
Handelsgewichteter Präferenzvorteil (Reduktion des Zollsatzes in Prozentpunkten)	2.2	1.2

Quelle: WTO 2011, S. 224-226. Anteil des wertmässigen Imports und Exports, welcher Zollpräferenzen potenziell nutzen *kann*, berechnet auf der Basis des Handels zwischen den 20 grössten Handelsländern. Der handelsgewichtete Präferenzvorteil zeigt auf, in welchem Ausmass der handelsgewichtete Zollsatz im Vergleich zum MFN-Zollsatz reduziert wird, wenn bei unveränderten Handelsströmen alle Präferenzen genutzt werden.

Beim Export sind die Vorteile aus FHA noch kleiner als bei den Importen. Der handelsgewichtete Präferenzvorteil (ebenfalls gemessen als Reduktion des Zollsatzes in Prozentpunkten im Ausland) beträgt 1,2%. Nur gerade 6,6% aller wertmässigen Exporte können von substantiellen Präferenzvorteilen von mehr als 5% profitieren.<sup>2</sup>

Diese Daten der WTO legen nahe, dass aufgrund der im Ausmass beschränkten Zollvorteile aufgrund von FHA Unternehmen kaum bereit sind, allzu hohe Kosten bei den präferenziellen Ursprungsnachweisen einzugehen. Wenn diese Kosten zu hoch sind, ist zu vermuten, dass das entsprechende FHA nicht genutzt und zu den MFN-Zollsätzen importiert und exportiert wird. Deshalb liefern Nutzungsraten von FHA indirekte Hinweise auf die Kosten präferenzieller Ursprungserfordernisse.

<sup>2</sup> 0,4% aller Exporte erhalten aufgrund der FHA einen Präferenzvorteil von mehr als 20%, 1,1% einen Vorteil von 10,1 bis 20% und 5,1% einen Vorteil von 5,1-10%.

Basierend auf Aussenhandelsdaten haben Ziltener und Blind (2014) die effektive Nutzung von FHA für ausgewählte FHA berechnet. Interessant sind v.a. die Ergebnisse zum FHA mit der EU. In Tabelle 6 ist die Nutzung des FHA mit der EU für die Exporte nach Deutschland dargestellt. Die Nutzung bei den Importen wurde nicht untersucht. Knapp die Hälfte der Exporte (47.7%) profitieren bereits von MFN-Zöllen von null, weshalb in diesen Fällen die Nutzung des FHA keinen Vorteil bringt. Fast gleich gross ist der Anteil der Schweizer Exporte (47,3%), die bei der Ausfuhr nach Deutschland erfolgreich vom FHA Gebrauch machen. Immerhin 5% der Schweizer Exporte nutzen das FHA trotz positivem Zoll nicht. Gemäss Ziltener und Blind (2014) beträgt der Anteil des Exports, welcher das FHA mit der EU nicht nutzt, im Export nach Italien (7%), Frankreich (2%), Österreich (1,5%) und Grossbritannien (1,3%). Insgesamt ist also die Nutzung relativ hoch. Besonders wichtig ist das FHA mit der EU für die schweizerische Textilindustrie. Über 90% der Textilexporte nach Deutschland erhalten dank des FHA eine Zollbefreiung, was angesichts der hohen EU-Zollsätze in diesem Bereich zu beträchtlichen Einsparungen führt. Ziltener und Blind (2014) schätzen die Einsparungen für die Textilindustrie auf über 40 Mio. Euro jährlich.

**Tabelle 6: Nutzung des FHA mit der EU durch Schweizer Exporte nach Deutschland, 2012**

HS	Bereiche	MFN=0	FHA wirksam genutzt	FHA ungenutzt
		in % der Exporte eines Bereichs		
90-91	Uhren Instrumente	78.8	19.4	1.8
86-89	Fahrzeuge	9.3	86.5	4.2
72-85	Metall, Maschinen	22.8	74.5	2.7
68-71	Stein, Glas	89.5	10.2	0.3
50-63	Textil, Bekleidung	2.7	91.3	6.0
44-49	Holz	84.8	12.1	3.1
39-40	Plastik, Gummi	7.9	90.8	1.3
28-38	Chemie, Pharma	60.4	27.3	1.3
<b>Total (HS 25-97)</b>		<b>47.7</b>	<b>47.3</b>	<b>5.0</b>

Quelle: Ziltener und Blind 2014, 31.

Zusammenfassend können wir hier die wichtigsten Ergebnisse festhalten:

- Schätzungsweise 20 Prozent aller importierten Industriegüter (ca. 45 Mrd. Fr.) werden mit Zöllen belastet.
- Die MFN-Zollsätze auf Industriegüter sind mit 2,3% relativ tief, die Höchstsätze liegen bei Textilien und Bekleidung. Bei der Bekleidung fallen auch die höchsten Zolleinnahmen an.
- Die nichttarifarischen Kosten grenzüberschreitender Lieferungen sind schätzungsweise in etwa gleich hoch wie die durchschnittlichen MFN-Zollsätze. Einen Grossteil der Kosten machen die eigentlichen Zollformalitäten an der Grenze aus. Davon sind alle Importe betroffen, auch jene aus FHA-Ländern.

- Importe aus FHA-Ländern müssen den präferenziellen Ursprung nachweisen. Die Kosten dieses Nachweises sind sehr unterschiedlich. Die Schätzungen über die Durchschnittskosten variieren von 0.2% (bei schweizerischen Exportunternehmen) bis 3% (bei ausländischen Unternehmen) des Warenwertes. Falls noch ein Wechsel der Lieferanten vorgenommen wird, nehmen die Kosten weiter zu. Bei zu hohen Kosten, lohnt sich die Nutzung eines FHA nicht mehr, besonders wenn der Präferenzvorteil klein ist.
- Schweizer Unternehmen nutzen die FHA beim Export zumindest in die Nachbarsländer relativ gut, obwohl die Präferenzvorteile gegenüber den meist tiefen MFN-Zöllen nicht besonders gross sind. Beim Export nach Deutschland werden 5% des Exports effektiv verzollt. Demgegenüber legen die Zahlen der EZV nahe, dass bei knapp 13% aller Importe aus FHA-Ländern (dies entspricht einem Importvolumen von ca. 25 Mrd. Fr.) die entsprechenden Abkommen nicht genutzt werden und die Importeure daher einen (meist kleinen) Zoll bezahlen.

### 3. Mögliche Effekte einer einseitigen Abschaffung der Industriezölle

Bei einer einseitigen Abschaffung der Industriezolltarife entstehen drei Wirkungen für Unternehmen:

1. Senkung der Kosten aufgrund des Wegfalls der Zollzahlungen,
2. Senkung der Kosten aufgrund administrativer Entlastung,
3. Senkung der Kosten und Preise aufgrund von Wettbewerbs- und Produktivitätseffekten.

Der Wegfall der Zahlung der Zölle von heute 485 Mio. Fr. bedeutet, dass die Kosten der Importe um diesen Betrag sinken, sofern diese Entlastung von den ausländischen Lieferanten an die inländischen Kunden weitergegeben werden. Konsumgüter, Investitionsgüter und Vorleistungen werden folglich billiger. Die Zölle, welche schweizerische Exporteure im Ausland bezahlen müssen, bleiben jedoch unverändert.

Eine administrative Entlastung ist aufgrund des Wegfalls der präferenziellen Ursprungsnachweise möglich. Da sämtliche Importzölle der Schweiz auf null gesetzt werden, müssen Firmen, welche aus FHA-Ländern in die Schweiz importieren (z.B. aus der EU oder aus China) keinen Ursprungsnachweis mehr für die Importzollbefreiung vorweisen. Damit fallen bei den ausländischen Lieferanten, welche diese Nachweise erbringen müssen, Aufwendungen weg. Wird diese Kostenerleichterung an die inländischen Kunden weitergegeben, sinken die Preise. Ursprungsnachweise werden jedoch weiterhin für den zollbefreiten Export aus der Schweiz in FHA-Länder benötigt. Falls Vorleistungen aus einem Land zunächst importiert, weiterverarbeitet und dann wieder in dasselbe FHA-Land exportiert werden, wird die schweizerische Unternehmung vom Lieferanten weiterhin einen Ursprungsnachweise einfordern müssen, wenn nur dank dieser Kumulierung die Ursprungsanforderung erreicht werden kann. Neben den Erleichterungen bei den Ursprungsnachweisen ist denkbar, dass auch andere administrative Prozesse an der Grenze vereinfacht werden könnten.

Wettbewerbseffekte ergeben sich schliesslich dadurch, dass Firmen erstens durch den Wegfall der Zölle und durch den verminderten administrativen Aufwand bei den Zollabwicklungen ihre Kosten senken können. Zweitens kann der Wegfall von administrativen Hürden dazu führen, dass Preisdifferenzierung zulasten schweizerischer Nachfrager erschwert wird und damit der vielfach beobachtete „Aufpreis Schweiz“ sinken könnte. Dieser Aufpreis besteht auch bei industriell hergestellten Gütern. So sind die Preise (inkl. MwSt.) im Jahr 2013 in der Schweiz bei Schuhen und Bekleidung 17%, bei Haushaltgeräten 15% und bei Maschinen und Geräte 19% teurer als in Deutschland.<sup>3</sup> Drittens könnte der Wegfall der Zölle auch dazu führen, dass die Lieferantenwahl nicht mehr durch Zollunterschiede verzerrt wird und so der Zugang zu den besten Lieferanten erleichtert wird. Alle drei Effekte können dazu beitragen, dass der Wettbewerb gestärkt und dadurch die Produktivität der Unternehmen am Standort Schweiz erhöht werden kann.

---

<sup>3</sup> Siehe [www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/05/07/blank/key/01.html](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/05/07/blank/key/01.html), abgerufen am 29.9.2015. Diese Preisdifferenzen bestehen auch mit den anderen Nachbarsländern, wenn auch in einem leicht tieferen Ausmass...

*Beispiel Kanada*

Kanada hat im Jahr 2010 beschlossen, unilateral Zölle bei einer Vielzahl von Industriegütern abzubauen. Der Abbau erfolgte stufenweise bis 2015. Der Zollabbau betraf Importe im Wert von 7 Mrd. kanadischen Dollars (CAD). Dabei werden Zollzahlungen von 410 Mio. CAD (ca. 300 Mio. Fr.) eingespart. Auch sollen durch den Wegfall von präferenziellen Ursprungsnachweisen Abwicklungskosten eingespart werden. Die kanadische Regierung erwartet dadurch eine Produktivitätssteigerung in der Industrie v.a. dank des besseren Zugangs zu Vorleistungen und Investitionsgütern. Zudem rechnet sie mit der Schaffung von zusätzlich 12'000 Arbeitsplätzen im Industriebereich, wodurch die Beschäftigung total um 0.04% steigen würde. Eine ausführliche Darstellung findet sich in OECD (2013, 15-23).

**Tabelle 7: Import-Export-Matrix mit möglichen Auswirkungen**

Import aus...	Vorleistungen, welche wieder exportiert werden nach...				Verbrauch in der Schweiz: Konsum- und Investitionsgut
	EU/EFTA	FHA	Entwicklungsländer	Drittstaaten	
<b>EU / EFTA</b>	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Z <sub>EU</sub> =0 nur mit UN, UN beim Import ev. nötig.	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN
<b>FHA</b>	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN	Z <sub>CH</sub> =0 ohne UN Z <sub>FHA</sub> =0 nur mit UN, UN beim Import ev. nötig.	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN
<b>Entwicklungsländer</b>	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN	Z <sub>CH</sub> =0 auch ohne UN  Wegfall UN
<b>Drittstaaten</b>	Z <sub>CH</sub> =0	Z <sub>CH</sub> =0	Z <sub>CH</sub> =0	Z <sub>CH</sub> =0	Z <sub>CH</sub> =0

Quelle: eigene Darstellung. UN: Ursprungsnachweis, Z<sub>CH</sub>: Zollsatz Schweiz, Z<sub>EU</sub>: Zollsatz EU, Z<sub>FHA</sub>: Zollsatz FHA-Land.

In Tabelle 7 sind typische Fälle von Import-Export-Kombinationen aufgelistet und mögliche Zollentlastungen und der Wegfall von Ursprungsnachweisen fallspezifisch dargestellt. Dabei werden einerseits vier Herkunfts- bzw. Zielländer unterschieden: Die EU- und EFTA-Staaten, alle anderen Staaten mit Freihandelsabkommen (FHA), Entwicklungsländer mit präferierten Zolltarifen und Drittstaaten, auf deren Importe die MFN-Zollsätze erhoben werden. Andererseits wird zwischen Vorleistungen, Konsum- und Investitionsgütern differenziert.

Die wichtigste Änderung liegt bei der Zollbefreiung aller Importe aus Drittstaaten, unabhängig davon, wie diese Importe in der Schweiz verwendet werden. Die Importe aus der EU/EFTA, aus

den anderen FHA-Ländern und aus Entwicklungsländern gemäss dem allgemeinen Präferenzsystem sind bereits heute zollbefreit, wenn ein Ursprungsnachweis vorliegt. Neu wären diese Importe in jedem Fall zollfrei, auch wenn kein Ursprungsnachweis erbracht wird.

Etwas komplizierter ist die Frage, in welchen Fällen die präferenziellen Ursprungsnachweise beim Import aus der EU, anderen FHA-Ländern oder aus Entwicklungsländern nicht mehr benötigt werden. Grundsätzlich fallen sie dann weg, wenn die importierte Ware in der Schweiz konsumiert oder als Investition verwendet wird. Ebenfalls nicht mehr benötigt werden Ursprungsnachweise auf allen Gütern aus Entwicklungsländern, weil dieser Ursprung beim Reexport in diese oder andere Länder keine Präferenzvorteile bewirkt.

Die Ursprungsnachweise bleiben in Tabelle 7 nur in zwei Fällen weiterhin notwendig: Zum einen beim Import von Vorleistungen aus der EU/EFTA, welche nach der Weiterverarbeitung wieder in EU/EFTA-Länder exportiert werden. Hier gilt die Ursprungskumulierung im Rahmen der Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (PEM). Waren, die die Ursprungseigenschaft in der EU, EFTA oder in den teilnehmenden Mittelmeerländern erworben haben, können beim Weiterexport aus der Schweiz in die EU/EFTA zur Erfüllung des Ursprungs angerechnet werden. Wichtig ist, dass die Kumulierung auch diagonal möglich ist, d.h. beispielsweise beim Import aus der Türkei (Land mit FHA) und dem Export nach Deutschland. Wenn eine Unternehmung in der Schweiz das Ursprungserfordernis beim Export nach Deutschland nur dank dieser Anrechnung erreicht kann, bleiben Ursprungsnachweise beim Import in die Schweiz weiterhin notwendig. Andernfalls muss diese Unternehmung beim Export in die EU/EFTA einen Zoll bezahlen. Eine bilaterale Kumulierung des Ursprungs ist zweitens auch bei den anderen FHA möglich, d.h. dass beispielsweise importierte Vorleistungen aus China beim Reexport nach China angerechnet werden können. Die Anrechnung ist jedoch nicht möglich, wenn das Gut in ein anderes FHA-Land exportiert wird. Wichtig ist, dass die Ursprungszeugnisse zur bilateralen oder diagonalen Kumulierung beim Reexport nicht mehr notwendig sind, wenn ein gewisser Schwellenwert der Wertschöpfungstiefe in der Schweiz erreicht wird.

Diese Überlegungen zeigen, dass bei einem generellen Nullzoll neben der eigentlichen Entlastung durch die Zollbefreiung auch bei einem substantiellen Anteil der Transaktionen der präferenzielle Ursprungsnachweis nicht mehr nötig ist.

## 4. Ergebnisse der Befragung

Basierend auf der vorangehenden Analyse der möglichen Auswirkungen haben wir zwischen dem 7. und 15. September 2015 12 telefonische Interviews mit Branchen- und Unternehmensvertretern geführt. (siehe Tabelle 8). Trotz des engen Zeitrahmens wurde im industriellen Bereich eine recht gute Abdeckung erreicht, jedoch gelang es uns nicht, ein differenziertes Bild im Konsumgüterbereich zu erhalten. Insbesondere im Detailhandel mussten wir Absagen in Kauf nehmen.

**Tabelle 8: Befragte Personen**

Name	Firme / Verband	Art der Güter
Philipp Muster	Spedlogswiss	Alle Arten
Sandra Ruckstuhl	Economiesuisse	Alle Arten
Rudolf Blessing	Auto Schweiz	Konsum
Joel Thiébaud	VFAS Schweiz (unabhängige Autoimporteure)	Konsum
Maurice Altermatt	Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie	Konsum
Roman Hepberger	EMS-Chemie	Vorleistungen
Gerhard Meisterl	Würth	Vorleistungen
Peter Flückiger und Jasmin Schmid	Swiss Textiles Textilverband Schweiz	Vorleistungen
Markus Geel	Garaventa	Vorleistungen / Investitionsgüter
Erik Jandrasits	Scienceindustries	Vorleistungen / Investitionsgüter
Christoph Sehringer	Grosshandel Sehringer	Vorleistungen / Investitionsgüter
Nicolas Stephan	Swissmem	Vorleistungen / Investitionsgüter

### 4.1. Einschätzung des Zollabbaus

Alle Interviewteilnehmer begrüssen einen einseitigen Wegfall der Zölle. Bei einem Wegfall erwarten die befragten Unternehmen jedoch keine sehr grossen Auswirkungen. Dies hat einen Grund: Die Zölle sind bereits tief oder in vielen Fällen bei null (EU, FHA, Entwicklungsländer). Die befragten Firmen stellen oft hochwertige Produkte her, bei welchen der Zollaufwand beim Import in die Schweiz im Verhältnis zu den Gesamtkosten klein ist. Andere Aspekte (Wechselkurse, administrativer Aufwand - siehe Abschnitt 4.2) und andere Abgaben, die an der Grenze erhoben werden, wie Automobilsteuer, VOC-Abgaben oder auch die Mehrwertsteuer (MwSt.), werden als wesentlich bedeutendere Belastungen eingeschätzt. Die EMS-Chemie geht von einer signifikanten Entlastung aufgrund des Zollabbaus aus und schätzt die eigenen Zolleinsparungen im 6-stelligen Bereich. Damit betragen die Zollaufwendungen bei dieser Firma nur ca. 0,1% der gesamten Kosten.

### *Beispiel Automobil*

Bei der Einfuhr von Personenwagen sind pro 100 kg Fahrzeugmasse 15 Fr. Zoll zu bezahlen<sup>4</sup>, sofern kein Ursprungsnachweis für ein Import aus einem FHA-Land vorliegt. Folglich beträgt bei einem Personenwagen von 1,2 Tonnen der gesamte Gewichtszoll 180 Fr. Aufgrund der Zollbefreiung in FHA wird dieser Gewichtszoll nur bei 13% der rund 300'000 jährlich eingeführten Neuwagen erhoben. Demgegenüber werden beim Import von Personenwagen Mehrwert- und Automobilsteuern erhoben (8% bzw. 4%), die bei einem Warenwert von 9,437 Mrd. Fr. (2013) zu Abgaben von 1,162 Mrd. Fr führen. Damit betragen die Zollgebühren mit 9,5 Mio. Fr. lediglich 0.8% dieser Abgaben.

Eine Besonderheit ist der Textil- und Bekleidungsbereich: Aufgrund der hohen Zollsätze sind die Zolleinnahmen dort insgesamt relativ hoch, gemäss Swiss Textiles jedoch einseitig verteilt: Bei Textilien insgesamt 12,8 Mio. Fr., bei Bekleidung 220-240 Mio. Fr. Eine Entlastung für Textilfirmen in der Schweiz bringt die Senkung der Zölle auf Textilien, nicht jedoch jene auf Bekleidungen. Bei einer Senkung von letzteren würden die Einkaufskosten der Detailhändler sinken und, wenn die Kostenersparnisse weitergeben werden, auch die Endverkaufspreise sinken. Leider konnten wir den letzteren Aspekt nicht durch eine Befragung verifizieren.

Eine geringe Entlastung der Importeure ist auch bei den Spediteuren zu erwarten. Spediteure wickeln i.d.R. die Zollformalitäten für die Importeure ab. Da die Zölle, MwSt. und andere Abgaben direkt am Zoll bezahlt werden müssen, haben die Importeure entweder ein sog. ZAZ-Konto<sup>5</sup> mit einer Bankgarantie beim Zoll, das dann direkt belastet werden kann, oder die Spediteure schiessen den Importeuren die Zollgebühr vor und stellen diese später in Rechnung. Für diese Dienstleistung verlangen sie eine Vorlageprovision bzw. eine Kapitalbereitstellungsgebühr. Würde die Zollgebühr wegfallen, würde dann auch die Vorlageprovision für die Spediteure wegfallen. Da Vorlageprovisionen der Spediteure aber auch auf MwSt. und anderen Sondersteuern bezahlt werden müssen, ist der Effekt relativ klein. Eine grössere Entlastung wäre möglich, wenn die MwSt. nicht mehr durch das ZAZ-Konto eingezogen würde, sondern periodisch durch die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Die meisten Gesprächspartner erwarten durch den Zollabbau alleine wenig Verhaltensänderungen: Einerseits sind die Effekte eher gering und damit die finanziellen Anreize klein, so dass es sich kaum lohnt, neue Lieferanten zu suchen. Andererseits bestehen häufig hohe Anforderungen an die Qualität der Ware (Würth) oder spezifische Produkteigenschaften (Textilien). Zudem bestehen gute Beziehungen und ein gewissen Vertrauen zu bestimmten Lieferanten; es sind oft eingespielte Teams. Es besteht zudem das Problem, dass bei der Wahl eines neuen Lieferanten aus einem Drittstaat die Wertschöpfungstiefe für den zollfreien Weiterexport in Länder mit FHA nicht mehr eingehalten werden kann (häufig 50 oder 60% der Wertschöpfung). Dann würde bei

---

<sup>4</sup> Siehe [www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04016](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04016), abgerufen am 18.9.2015

<sup>5</sup> Das Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (siehe [www.ezv.admin.ch/zollinfo\\_firmen/04203/04305](http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/04203/04305), abgerufen am 18.9.2015)

einer Verhaltensänderung beim Export neu ein Zoll anfallen (siehe auch die Erläuterungen zu Tabelle 7).

Die Gespräche zeigten, dass allenfalls im Bereich der Automobile aus den USA Verhaltensänderungen zu erwarten sind. Da jedoch noch andere Hürden für US-Autos bestehen (komplizierter Zulassungsprozess, CO<sub>2</sub>-Benachteiligung, etc.), sind die Effekte auch hier eher gering. Bei EMS-Chemie wird die Wahl der Lieferanten immer wieder überprüft (z.B. aufgrund von Wechselkurschwankungen). Daher würde ein Wegfall der Zölle wohl zu einer weiteren Optimierung des Einkaufs (Imports) bei EMS-Chemie führen.

#### **4.2. Einschätzung der administrativen Entlastung**

Insgesamt werden die Formalitäten beim Grenzübertritt als eher hoch und mühsam beschrieben. Dies bestätigen selbst professionelle Spediteure (Spedlogsuisse), deren Geschäftsmodell z.T. auf der Komplexität der Formalitäten beruht. Die elektronischen Erfassungssysteme werden von Exportunternehmen (z.B. EMS-Chemie oder der Verband der Schweizerischen Uhrenindustrie) als mühsam und aufwändig wahrgenommen. Auch Swissmem fordert aus diesem Grund effizientere und modernere Zollverfahren mit elektronischen Zollveranlagungsprozessen (Swissmem, 2015, 6). Unsere Gesprächspartner konnten uns Auskünfte über die Abrechnung der Zollgebühren und über die Ursprungsnachweise geben, jedoch nicht, ob durch den Wegfall der Zölle auch die Mehrwertsteuerprozesse vereinfacht und insgesamt der Prozess an der Grenze beschleunigt werden könnte.

Der eigentliche Aufwand für die Abrechnung der Zollgebühren in der Schweiz wird als kleiner Teil der gesamten Formalitäten eingeschätzt. Gemäss Spedlogsuisse ist dieser Aufwand für die Spediteure vernachlässigbar. Das Überprüfen, ob eine Ware zollfrei ist oder nicht, würde allenfalls wegfallen. Jedoch müsste diese Prüfung bei Agrargütern und Nahrungsmitteln in jedem Fall weiterhin durchgeführt werden.

Bei den Ursprungsnachweisen, welche für den zollpräferenziellen Import oder Export benötigt werden, wird der Aufwand zwischen „kein Aufwand“ und „mehrere Arbeitstage“ eingeschätzt. Viele Lieferanten wissen bereits genau, welche Dokumente benötigt werden und liefern diese automatisch. Das bedeutet keinen Aufwand für Würth, EMS-Chemie oder Garaventa. Bei einigen (z.B. neuen) Lieferanten muss nachgefragt, erklärt und gemahnt werden, sodass der Aufwand stark ansteigen kann, jedoch kaum zu quantifizieren ist. Bei Garaventa besteht der grosse Aufwand darin, die Stammdaten für jedes Exportgut aktuell zu halten. Diese müssen genau stimmen, damit dann die richtigen Dokumente eingefordert werden können. Scienceindustries weist auf ein spezifisches Problem hin, das bei grossen Lieferungen entsteht, die im Zolllager in kleineren Liefermengen an einzelne Firmen aufgeteilt werden. Obwohl für die gesamte Lieferung ein Ursprungsnachweis vorliegt, benötigt jede kleine Teillieferung bei der Feinverteilung in der Schweiz wieder einen eigenen Ursprungsnachweis, welcher im Ausland angefordert und abgestempelt werden muss.

Wieweit auf die präferenziellen Ursprungsnachweise bei Nullzoll verzichtet werden kann, können die befragten Personen von exportorientierten Unternehmungen nur schwierig abschätzen. Das könnte nur in einer vertieften Untersuchung einzelner Fälle ermittelt werden, denn hier spielt der

zollfreie Export insbesondere in die EU eine wichtige Rolle. Demgegenüber zeigten die Gespräche, dass die Ursprungsnachweise bei importierten Konsumprodukten und auch bei wertmässig kleineren Vorleistungen bereits heute eine geringe Rolle spielen. Sie werden entweder vom ausländischen Lieferanten geliefert oder, wenn das nicht kostengünstig möglich ist, wird der meist tiefe Zoll bezahlt. Beispielsweise beträgt der Zoll bei einem üblichen Duschgel 3 Rappen pro Stück, bei Zahnpaste beträgt er 11 Rappen pro Stück. Ebenso verzichtet die Firma Würth gelegentlich auf die Beschaffung der Ursprungsnachweise, weil der Aufwand dafür die relativ tiefen Zolllkosten übersteigt.

#### *Beispiel Ursprungsnachweis im Textilbereich*

Im Textilbereich sind die Ursprungsnachweise aufgrund der ausgeprägten Arbeitsteilung entlang der Wertschöpfungsketten wesentlich komplizierter und aufwändiger. Eine KMU im Textilbereich muss mit ca. 20'000 Fr. Aufwand jährlich rechnen. Ein weiteres Problem bei den Ursprungsnachweisen liegt in den Haftungsrisiken. Es gilt das Prinzip der Selbstdeklaration, aber schweizerische Firmen haften beim Weiterexport (z.B. in die EU) auch für den Ursprung ihrer ausländischen Lieferanten. Zudem wird es immer schwieriger, die Ursprungsregeln insbesondere im FHA mit der EU zu erfüllen. Erstens verlangt die Ursprungsregel häufig gewisse (veraltete) Prozessschritte, die heute aufgrund der zunehmenden Spezialisierung entlang der Wertschöpfungsketten nicht mehr in der Schweiz oder in der EU durchgeführt werden. Zweitens sind Vorprodukte teilweise nicht mehr in der EU erhältlich (z.B. Garne), so dass der Ursprung nicht mehr erreicht werden kann. Der Textilverband rechnet damit, dass deshalb die Nutzungsrate des FHA „mittelfristig stark abnimmt und die Schweizer Textil- und Bekleidungsindustrie immer seltener Waren mit präferenziellem Ursprung in die EU exportieren kann“ (Textilverband, 2014, S. 7). Zudem fallen nicht nur vermehrt Zölle beim Reexport in die EU an, sondern auch in umgekehrter Richtung beim Import aus der EU, da die Produkte aus der EU ebenfalls den präferenziellen Ursprung nicht erfüllen können und deshalb als Drittlandgut gelten.

Im Vergleich zur Schweiz werden jedoch ausländische Zollverfahren als wesentlich aufwändiger eingestuft. Grosshändler (Sehringer, von früheren Gesprächen auch Würth) vermeiden es, die Waren direkt nach Italien und zum Teil nach Frankreich zu liefern, sondern wählen wenn immer möglich den Weg über Deutschland und organisieren von dort aus die Verteilung in der EU. Grosse Schwierigkeiten in vielen EU-Ländern bereiten die komplizierte Mehrwertsteuerabrechnung in diesen Ländern und Verzögerungen bei deren Rückerstattung.

#### **4.3. Einschätzung von Wettbewerbs- und Produktivitätseffekten**

Die Wettbewerbs und Produktivitätseffekte werden allgemein als eher gering eingeschätzt. Dies aus zwei Gründen: Zum einen wird nicht mit wesentlichen Kostenentlastungen aufgrund des Zollabbaus gerechnet, zum andern findet gemäss unseren Gesprächen heute keine systematische Preisdifferenzierung zulasten schweizerischer Kunden statt. So werden beispielsweise Vorleis-

tungen auf sehr wettbewerbsintensiven internationalen Märkten eingekauft (z.B. Textilien, Befestigungsprodukte, Kleinmaschinen etc.) und die Ursprungsnachweise werden kaum als einziges Handelshemmnis zur Preisdifferenzierung eingesetzt. Die gleiche Rückmeldung haben wir von einem Grosshändler von Konsumgütern (Sehringer) erhalten. Nach seinen Aussagen gibt es keine systematische Benachteiligung von schweizerischen Händlern, auch nicht bei Parallelimporten. Gemäss Sehringer wird jedoch von allen Grosshändlern ein „Pricing to the Market“ praktiziert und in der Schweiz aufgrund höherer Kosten (z.B. Lagerkosten) und der höheren Zahlungsbereitschaft höhere Preise gesetzt. Daran würde jedoch ein Wegfall der Zölle allein kaum etwas ändern. Es müssten weitere Handelshemmnisse beseitigt werden, damit die Preisdifferenzierung zulasten schweizerischer Kunden substantiell erschwert würde.

Eine andere Position wird durch den VFAS im Automobilbereich vertreten. Der VFAS geht davon aus, dass der Wegfall der Ursprungsnachweise zu deutlichen Preissenkungen führen könnte, weil die Verweigerung von Ursprungsnachweisen heute dazu genutzt werde, Parallelimporte zu behindern. Da es uns in der kurzen Zeit nicht gelungen ist, vertiefte Gespräche mit verschiedenen Vertretern des Detailhandels zu führen, können wir diese Aussagen dort nicht validieren. Notwendig wären auch Abklärungen im Modehandel, da dort die Zollsätze besonders hoch sind.

Auch die EMS-Chemie geht von deutlichen Effekten aus. Eine Entlastung durch tiefere Zölle würde zum einen zu tieferen Preisen der EMS-Gruppe führen, aber dieser Effekt dürfte relativ zu den Gesamtkosten klein sein. Demgegenüber beklagt die EMS-Chemie bei gewissen importierten Komponenten im Anlagebau (Investitionsgut) einen Aufpreis von 20 bis 30% und erhofft sich durch den Zollabbau hier eine bessere Verhandlungsposition.

## **5. Vorläufige Einschätzung**

In diesem Abschnitt geben wir eine erste Einschätzung zu den Auswirkungen basierend auf der Datenanalyse gemäss Abschnitt 2 und aufgrund der geführten Gespräche. Die Gespräche haben bestätigt, dass die bestehenden Zölle auf Industriegüter keine Schutzwirkung für inländische Produzenten aufweisen, weshalb wir von diesen Effekten absehen können. Wir gliedern unsere Einschätzung auftragsgemäss nach den drei Typen von Importen (Konsumgüter, Investitionsgüter und Vorleistungen) und nehmen eine erste quantitative Beurteilung vor.

### **5.1. Konsumgüter**

Die Zölle auf Lebensmittel und Agrargüter sind in der Schweiz relativ hoch, in der vorliegenden Studie jedoch auftragsgemäss vom Zollabbau ausgeschlossen. Bei den Konsumgütern ausserhalb des Lebensmittelbereichs sind die Zölle bereits relativ tief, weshalb keine massiven Preiseffekte aufgrund des Zollabbaus zu erwarten sind. Zudem zeigen unsere Abklärungen, dass die Ursprungsnachweise in der Regel bei diesen Gütern keine hohen Kosten verursachen, sodass der Verzicht darauf bei Importen aus FHA-Ländern die Kosten kaum erheblichen reduziert und damit höchstens zu einem kleinen Preissenkungspotenzial führt.

Eine Ausnahme bilden Kleider, bei welchen der MFN-Durchschnittszollsatz 5,5% beträgt und Spitzensätze bis 28% bestehen. Diesen Bereich konnten wir jedoch nicht vertieft analysieren, weshalb hier noch Abklärungsbedarf verbleibt, sowohl bezüglich der Preiseffekte als auch der Kostenentlastung durch Verzicht auf Ursprungsnachweise.

Unsere Gespräche haben wenig Hinweise gegeben, dass ein alleiniger Zollabbau die bestehende Preisdifferenzierung zulasten schweizerischer Kunden bedeutend beschränken würde. Da die Zollsätze bereits tief sind, hindert selbst eine allfällige Verweigerung von Ursprungsnachweisen Parallelimporte nicht stark. Die Handelshemmnisse wirken vor allem in ihrer Summe. So dürften beispielsweise die Kosten der Neuetikettierung bei einigen Produkten um ein Vielfaches grösser sein. Auch beim Fahrzeugimport sind aufwändige Zulassungsverfahren die wesentlich grösseren Hürden als die Ursprungsnachweise oder die Zölle. Unser Gespräch mit einem Grosshändler im Konsumgüterbereich bestätigt auch nicht, dass Einkäufer aus der Schweiz systematisch schlechtere Bedingungen im Ausland erhalten. Der „Preisauflage Schweiz“ wird einerseits mit höheren Verteil- und Lagerkosten in der Schweiz gerechtfertigt. Andererseits erlauben die weiterhin bestehenden Handelshemmnisse den Unternehmen, die höhere Zahlungsbereitschaft schweizerischer Kunden mittels Preisdifferenzierung abzuschöpfen.

### **5.2. Investitionsgüter**

Die Auswirkungen beim Import von Investitionsgütern waren für unsere Gesprächspartner schwierig einzuschätzen, da ihre Unternehmen zwar ausländische Investitionsgüter beschaffen, aber ihr Hauptinteresse beim Export von Investitionsgütern und beim Import von Vorleistungen liegt. Vertreter der befragten industriellen Branchenverbände (Swissmem, Scienceindustries) orten beim Import von Investitionsgütern keine besonderen Probleme und schätzen die Kostenentlastungseffekte als unbedeutend ein. Das ist angesichts der tiefen MFN-Zölle bei Maschinen nicht

überraschend. So liegen die Zollsätze bei elektrischen Maschinen zwischen 0 und 8%, im Durchschnitt bei 1,0%. Ursprungsnachweise müssen von den ausländischen Herstellern erbracht werden, jedoch lassen sich dadurch kaum grosse Aufpreise rechtfertigen, da der andernfalls zu bezahlende MFN-Zoll tief ist. Demgegenüber erhofft sich die EMS-Chemie bei gewissen importierten Investitionsgütern durch die Abschaffung der Zölle eine bessere Verhandlungsposition und damit eine Reduktion der heutigen Aufpreise gegenüber dem Ausland.

### **5.3. Vorleistungen**

Die Vorleistungsgüter bilden mit mehr als 50% der Importe die wichtigste Kategorie bei den Warenimporten. Ein Grossteil fliesst in die Produktion für den Export. Deshalb spielen hier die präferenziellen Ursprungsnachweise eine wichtige Rolle. Besonders wichtig ist der präferenzielle Ursprungsnachweis beim Export in die EU/EFTA. Dort gilt die bilaterale und diagonale Ursprungskumulierung. Importierte Vorleistungen, welche die Ursprungseigenschaft in der EU, EFTA oder in den teilnehmenden Mittelmeerländern erworben haben, können beim Weiterexport aus der Schweiz in eines dieser Länder zur Erfüllung des Ursprungs angerechnet werden kann.

Die Herausforderungen aufgrund der Zölle und Ursprungsnachweise unterscheidet sich nach Branchen. Besonders betroffen ist die Textilbranche. Da aufgrund der Spezialisierung die Wertschöpfungstiefe von Textilunternehmen tief ist, bezieht die Textilbranche viele Vorleistungen aus dem Ausland, gemäss Rütter und Soceco (Nathani et. al., 2014, 36) durchschnittlich 44%. Deshalb sind die Unternehmen beim Reexport nach Europa auf die Kumulierung des Ursprungs angewiesen, ansonsten fallen relativ hohe MFN-Zölle der EU an. Dabei gibt es zwei Probleme: Erstens sind die Nachweise aufgrund der langen Lieferketten aufwändig und fehleranfällig. Zweitens wird es immer schwieriger, Lieferanten in Europa zu finden, um die Anforderungen beim Ursprungsnachweis erfüllen zu können. Bereits heute nutzen deshalb 6% der Textilexporte nach Deutschland (siehe Tabelle 6) das FHA nicht und bezahlen einen Zoll. Ein genereller Nullzoll würde das zweite Problem entschärfen, da dadurch wenigstens keine Importzölle bezahlt werden müsste. Der Zoll beim Reexport in die EU müsste jedoch weiterhin bezahlt werden. Dieser könnte nur durch eine Änderung der Ursprungsregeln vermieden werden.

Bei der Chemie- und Pharmabranche verzichten 12% der Exporte auf die Nutzung des FHA beim Export nach Deutschland. Jedoch sind die Zölle in diesem Bereich wesentlich tiefer, so dass diese Kosten kleiner sind als in der Textilbranche. Zollsenkungen beim Import alleine würden dieser Branche höchstens eine kleine Entlastung bringen.

In der Maschinenindustrie sind MFN-Zölle ebenfalls relativ tief, dennoch werden die FHA intensiv genutzt. Die Kosten für die dafür notwendigen Ursprungsnachweise sind aufgrund der komplexen Produkte bei vielfach kleinen Stückzahlen relativ hoch. Der Ursprung Schweiz dürfte aber aufgrund der hohen Wertschöpfungstiefe in dieser Branche meist erreicht werden auch ohne die Vorleistungsimporte mittels Ursprungsnachweisen anrechnen zu müssen. Eine Nullzoll-Politik könnte deshalb die Kosten einiger Firmen in dieser Branche senken, wenn diese aufgrund der lokalen Wertschöpfung den Ursprung Schweiz erreichen und deshalb beim Reexport nicht auf Nachweise bei den Vorleistungen angewiesen sind. In diesem Fall könnten Zollabgaben oder allfällige Kosten bei der Beschaffung des Ursprungsnachweises beim ausländischen Lieferanten eingespart werden.

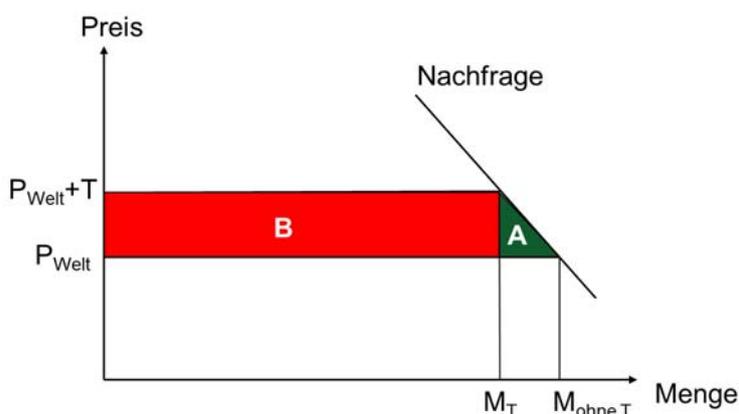
#### 5.4. Illustration der möglichen quantitativen Effekte

Die mit der Abschaffung der Zölle auf Industriegütern ausgelösten Effekte sind in jedem Fall positiv. Aufgrund unserer bisherigen Abklärungen dürften sie jedoch nicht ausserordentlich hoch sein. Es entstehen folglich eindeutig Wohlfahrtsgewinne für die Schweiz, denn die bestehenden Zölle haben heute keine Schutzwirkung mehr für inländische Produzenten.

Wir schätzen deshalb in diesem Abschnitt auf einfache Weise die Auswirkungen eines einseitigen Zollabbaus, ohne jedoch ein differenziertes Modell zu benutzen. Diese Zahlen sind folglich als Grössenordnungen zu verstehen.

Dabei gilt es zwischen dem Zollabbau einerseits und der Reduktion von Transaktionskosten andererseits zu unterscheiden. Während Zölle wenigstens Einnahmen für den Staat generieren, stellen die nichttarifaren Handelshemmnisse in vollem Ausmass Ressourcenkosten dar, die der Volkswirtschaft verloren gehen. Abbildung 4 verdeutlicht diesen Zusammenhang. Da kein inländisches Angebot vorhanden ist, wird beim Weltmarktpreis ( $P_{\text{Welt}}$ ) die Menge  $M_{\text{ohne T}}$  importiert. Besteht ein Zoll  $T$ , tragen – bei vollständiger Überwälzung – die inländischen Nachfrager (Konsumenten und industrielle Nachfrager von Vorleistungen und Investitionsgütern) die Zolleinnahmen (B), welche gleichzeitig als Einnahmen dem Staat zufließen. Darüber hinaus entstehen aufgrund der Verhaltensänderung (weniger Importe) Effizienz- oder Wohlfahrtsverluste (A). Bei einem Zollabbau werden folglich erstens die Nachfrager von Importen entlastet – dafür die Einnahmen des Staates reduziert - und zweitens Wohlfahrtsgewinn im Ausmass A realisiert. Stellt jedoch  $T$  nichttarifare Handelshemmnisse dar, werden die Nachfrager ebenfalls mit den Kosten entsprechend der Flächen A und B belastet, aber ohne dass davon Mittel in den Staatshaushalt fließen. Bei einem Abbau dieser Handelshemmnisse sind die Wohlfahrtsgewinne deshalb wesentlich grösser (A und B).

**Abbildung 4: Wohlfahrtskosten von Zöllen und nichttarifaren Hemmnissen**



Quelle: eigene Darstellung

Die Wohlfahrtswirkungen des Zollabbaus ergeben sich aus der Verhaltensänderung der Nachfrager. Bei Zolleinnahmen von 485 Mio. Fr. bezogen auf das geschätzte Handelsvolumen, das diesen Zöllen unterliegt (45 Mrd. Fr.), besteht ein durchschnittlicher Zollsatz von 1,1%.<sup>6</sup> Wenn wir mangels Angaben unterstellen, dass die Elastizität der Nachfrage -1 beträgt, dann würde bei einem Zollabbau die Nachfrage um lediglich 1,1% steigen. Der resultierende Wohlfahrtsgewinn wäre dann ca. 3 Mio. Fr. Höhere Wohlfahrtswirkungen wären dann möglich, wenn die Nachfrage wesentlich stärker auf den Zollabbau reagieren würde, beispielsweise, falls durch die Kostenentlastung inländische Unternehmen ihre Exporte und damit ihre Vorleistungsimporte deutlich erhöhen könnten.

Die Entlastung für die Nachfrager von Importen dieser Güter ist jedoch wesentlich grösser als die Wohlfahrtswirkungen und entspricht der Summe aus den Zollerleichterungen (485 Mio. Fr.) und der Wohlfahrtswirkung. In unserer Illustration folglich 488 Mio. Fr. Jedoch steht diesen Entlastungen der Rückgang der Staatseinnahmen von 485 Mio. Fr. gegenüber.

Demgegenüber generiert ein Abbau nichttarifärer Hemmnisse bei der gleichen Entlastung für die Nachfrager von Importen wesentlich grössere Wohlfahrtswirkungen für das Land. Wenn man bei 40%<sup>7</sup> der Importe aus FHA-Ländern auf die Ursprungsnachweise aufgrund der Nullzollpolitik verzichten könnte (also 40% von 196,5 Mrd. Fr.) und wir konservativ unterstellen, dass der Ursprungsnachweis wie in Minsch und Moser (2006) geschätzt lediglich 0,2% des Warenwertes ausmacht, sind Wohlfahrtsgewinne von ca. 160 Mio. Fr. zu erzielen. Nimmt man jedoch die deutlich höheren Schätzungen für den Ursprungsnachweis im Ausland von 3%, dann wären sogar Wohlfahrtsgewinne von 2,4 Mrd. Fr. möglich. Beide Zahlen stellen die untere und obere Grenze dar. Wenn wir mit einem mittleren Wert von 1% rechnen, dann sind Kostenentlastungen bzw. Wohlfahrtsgewinne von knapp 800 Mio. Fr. möglich.

Diese Illustration zeigt deutlich, dass der Abbau von nichttarifären Hemmnissen die wesentlich grössere Hebelwirkung hat, da erstens jeder eingesparte Franken einem Franken Wohlfahrtsgewinn entspricht und zweitens, weil davon ein wesentlich grösseres Handelsvolumen betroffen ist. So ist nicht nur die Entlastung für die importierenden Kunden knapp doppelt so gross, sondern die Wohlfahrtswirkungen sind bei einem Abbau von nichttarifären Hemmnissen um den Faktor 250 grösser.

Dennoch möchten wir betonen, dass obwohl die relativen Aussagen verlässlich sind, die konkreten Zahlen aufgrund unserer bisherigen Abklärungen mit Unsicherheit behaftet sind. Diese müssen in einer vertieften Studie genauer geschätzt werden.

---

<sup>6</sup> Dieser Satz ist tiefer als der MFN-Satz von 2,3% gemäss WTO 2013, da letzterer als Durchschnitt über alle Zolltarifnummern errechnet wird, während der in diesem Abschnitt geschätzte Zollsatz dem Quotient aus Zolleinnahmen über verzolltes Handelsvolumen entspricht.

<sup>7</sup> Wenn wie in Abschnitt 2 geschätzt, 55% der Importe aus FHA-Ländern zum MFN-Zoll von null importiert werden, braucht es heute einen Ursprungsnachweis zur Zollbefreiung bei 45% aller Importe aus FHA-Ländern. Darauf könnte bei einem generellen Nullzoll verzichtet werden. Da ein Teil dieser Importe Vorleistungen sind, welche in das gleiche FHA-Land reexportiert werden und für die Erzielung des Ursprungsnachweises in der Schweiz kumuliert werden können, wird bei einem Teil dieser Importe dennoch ein Ursprungsnachweis notwendig sein. Dieser Anteil ist uns jedoch nicht bekannt, wir nehmen an, dass es sich um ca. 5% der Importe handelt. Deshalb dürfte ein Verzicht auf einen Ursprungsnachweis bei ca. 40% aller Importe aus FHA möglich sein.

## 6. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Eine einseitige Abschaffung der Industriezölle hat nach unserer Einschätzung die folgenden Wirkungen:

- Der eigentliche Zollabbau führt zu einer Entlastung bei den importierenden Unternehmen und Konsumenten und hat eine insgesamt positive Wohlfahrtswirkung. Das heisst, die Gewinne für die Unternehmen und Konsumenten sind grösser als die Zolleinnahmen, auf die der Staat verzichten muss. Der Wohlfahrtsgewinn ist aber begrenzt, da die Zollsätze im Bereich der Industriegüter bereits gering und deshalb die heute bestehenden Verzerrungen klein sind.
- Eine zweite wesentliche Entlastung der Abschaffung der Industriezölle entsteht durch Vereinfachungen bei den Zollformalitäten insgesamt. Hier sind zudem hohe Wohlfahrtswirkungen möglich, da ein Grossteil des Handels davon betroffen ist und jeder eingesparte Franken an Aufwendungen bei den Unternehmen einen Effizienzvorteil darstellt.
- Im Vordergrund steht der Verzicht auf Ursprungsnachweise. Das Ausmass dieser Wirkung konnten wir nicht präzise abschätzen, jedoch ist einerseits die Kostenentlastung höher als durch den Zollabbau alleine und vor allem ist die Wohlfahrtswirkung schätzungsweise um den Faktor 250 grösser als beim Zollabbau.
- Während die wegfallenden Kosten in einigen Branchen beträchtlich sind, ist der Effekt der Entlastung beim Wegfall des Ursprungsnachweises in anderen Bereichen weniger ausgeprägt, da die Zollsätze bereits heute niedrig und die Kosten der Ursprungsnachweise tief sind. Insbesondere in der Textilindustrie ist aufgrund der starken vertikalen Spezialisierung die Kumulierung der Ursprungsnachweise wichtig und häufig aufwändig. Zudem sind aufgrund der immer noch hohen MFN-Zollsätze in wichtigen Exportmärkten die Kosten der Nichtnutzung eines FHA hoch.
- Auswirkungen auf Preisdifferenzierung und Wettbewerbseffekte konnten wir nur vereinzelt feststellen. Ein Wegfall aller Importzölle und der damit verbundenen Ursprungsnachweise führt zu einer Reduktion von Transaktionskosten, jedoch konnten wir im Rahmen dieses Gutachtens nicht belegen, dass alleine dadurch ein substantieller Abbau des „Aufpreises Schweiz“ möglich wird. Dazu müssten auch andere Handelshemmnisse beseitigt werden.

Wir erlauben uns – über den Auftrag hinausgehend – einige Empfehlungen zu formulieren:

1. Ein einseitiger Zollabbau bei Industriegütern ist ein wichtiges Zeichen für eine weitere Marktöffnung in der Schweiz und stösst bei den meisten unserer Gesprächspartner auf Sympathie. Positive volkswirtschaftliche Effekte sind insbesondere aufgrund der Entlastung bei den Ursprungsnachweisen zu erwarten, auch wenn wir in der Kürze die Grösse der Entlastung nicht präzise beziffern konnten.

2. Ein Zollabbau sollte idealerweise in ein Paket von Massnahmen zur administrativen Entlastung beim Zoll eingebettet sein. Denn es sind diese administrativen Kosten, die volkswirtschaftlich wesentlich sind. Dazu gehören die bekannten Forderungen nach einfacheren elektronischen Zollverwaltungsmöglichkeiten, aber sicher auch eine Vereinfachung der Abwicklung der Mehrwertsteuer.
3. Ein wichtiger Teil des Pakets sollten auch Vereinfachungen bei der präferenziellen Ursprungsregelung sein. Der Anpassungsbedarf ist offenbar besonders beim FHA mit der EU sehr gross. Davon würde insbesondere die Textilindustrie in der Schweiz massgeblich profitieren, möglicherweise aber auch andere Branchen.

## 7. Literatur

Nathani, Carsten; Hellmüller, Pino; Peter, Martin; Bertschmann, Damaris; Iten, Rolf (2014); *Die volkswirtschaftliche Bedeutung der globalen Wertschöpfungsketten für die Schweiz – Analysen auf Basis einer neuen Datengrundlage*, SECO, Strukturberichterstattung, Nr. 53/1.

Minsch, Ruedi; Moser, Peter (2006); *Teure Grenzen: Die Volkswirtschaftlichen Kosten der Zollschranken*, Avenir Suisse.

Textilverband Schweiz (2014); *Textilindustrie und Freihandelsabkommen: Wie die Schweizerische Textil- und Bekleidungsindustrie das Freihandelsabkommens zwischen der Schweiz und der EU nutzt*.

Schaub, Matthias (2009); Präferentielle Handelsabkommen in der Praxis: Herausforderungen bei der Umsetzung, *Die Volkswirtschaft*, Nr. 10, S. 16-19.

Swissmem (2015); *Politische Forderungen Swissmem zur Frankenstärke*.

OECD (2013); *Trade Policy Implications of Global Value Chains: Case Studies*, OECD Trade Policy Paper No. 161

WTO (2013); *Trade Policy Review: Report by the Secretary* (Switzerland and Liechtenstein).

WTO (2011); *World Trade Report 2011*, The WTO and preferential trade agreements: From co-existence to coherence.

Ziltener, Patrick; Blind, Georg D. (2014); *Effektivität der Schweiz Freihandelsabkommen weltweit*, Switzerland Global Enterprise.

## Anhang: Liste der in Kraft stehenden Freihandelsabkommen der Schweiz

Länder	Stand / Bemerkungen
<b>Europa</b>	
EFTA-Konvention <sup>2</sup>	In Kraft seit 03.05.1960
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft <sup>3</sup>	In Kraft seit 01.01.1973; bilateral Schweiz-EWG
Färöer-Inseln	In Kraft seit 01.03.1995; bilateral Schweiz-Färöer
Mazedonien	In Kraft seit 01.05.2002
Albanien	In Kraft seit 01.11.2010
Serbien	In Kraft seit 01.10.2010
Ukraine	In Kraft seit 01.06.2012
Montenegro	In Kraft seit 01.09.2012
Bosnien-Herzegowina	In Kraft seit 01.01.2015
<b>Mittelmeerraum</b>	
Türkei	In Kraft seit 01.04.1992
Israel	In Kraft seit 01.07.1993
Palästinensische Behörde	In Kraft seit 01.07.1999
Marokko	In Kraft seit 01.12.1999
Jordanien	In Kraft seit 01.09.2002
Tunesien	Angewendet seit 01.06.05, in Kraft seit 01.06.2006
Libanon	In Kraft seit 01.01.2007
Ägypten	Angewendet seit 01.08.07, in Kraft seit 01.09.2008
<b>Weltweit</b>	
Mexiko	In Kraft seit 01.07.2001
Singapur	In Kraft seit 01.01.2003
Chile	In Kraft seit 01.12.2004
Republik Korea	In Kraft seit 01.09.2006
SACU <sup>4</sup>	In Kraft seit 01.05.2008
Kanada	In Kraft seit 01.07.2009
Japan	In Kraft seit 01.09.2009, bilateral Schweiz-Japan
Kolumbien	In Kraft seit 01.07.2011
Peru	In Kraft seit 01.07.2011
Hong Kong	In Kraft seit 01.10.2012
Kooperationsrat der Arabischen Golfstaaten (GCC) <sup>5</sup>	In Kraft seit 01.07.2014
China	In Kraft seit 01.07.2014, bilateral Schweiz - China
Zentralamerikanische Staaten <sup>6</sup>	In Kraft seit 29.08.2014 (Panama und Costa Rica)

Quelle: SECO ([www.seco.admin.ch/themen/00513/00515/01330/04619](http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00515/01330/04619)), abgerufen am 15.9.2015.

1. Wo nicht anders vermerkt, handelt es sich um Abkommen im Rahmen der EFTA.
2. Schweiz, Liechtenstein, Norwegen, Island
3. EU 28
4. Southern African Customs Union: Südafrika, Botswana, Lesotho, Namibia und Swaziland
5. Bahrein, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate
6. Costa Rica, Guatemala, Honduras und Panama